



Kanton Zürich  
Kantonale Heilmittelkontrolle



# Meldeformular

FRM-40701B

## Abgabe bzw. Verordnung eines als Arzneimittel oder Tierarzneimittel zugelassenen Betäubungsmittels für eine andere als die zugelassenen Indikationen

Die Abgabe oder die Verschreibung eines als Arzneimittel oder Tierarzneimittel zugelassenen Betäubungsmittels für eine andere als die zugelassenen Indikationen sind der Kantonalen Heilmittelkontrolle Zürich innerhalb von 30 Tagen zu melden (Art. 11 Abs. 1bis BetmG und Art. 49, 50 BetmKV). Bitte beachten Sie dabei, dass nur die Verordnung eines Produktes „für eine andere als die zugelassene Indikation“ meldepflichtig ist. Das heisst beispielsweise, dass die Kantonale Heilmittelkontrolle Zürich über eine ausserordentliche Dosierung oder die Anwendung eines Humanarzneimittels gegen Schmerzen für ein Tier (sogenannte Umwidmung) nicht informiert werden muss. Es werden keine Eingangsbestätigungen versandt.

### 1. Angaben zur Medizinalperson

**Praxisstempel**  
oder handschriftliche  
Adressangaben

Name, Adresse,  
PLZ, Ort, Tel-Nr.,  
Fax-Nr., E-Mail

GLN Person:

### 2. Angaben zum Betäubungsmittel

Bezeichnung  
(eingetragene Handelsmarke)

Zulassungsnummer  
(Swissmedic)

Menge

Dosierung

Bei Tierarzneimitteln  
Anzahl behandelter Tiere

  
  
  
  

### 3. Indikation

### 4. Rechtskonforme Unterschrift

Die/der InhaberIn der ärztlichen bzw. tierärztlichen Berufsausübungsbewilligung bestätigt, das Meldungsformular vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt zu haben.

Ort und Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Das Gesuch ist im **Original** zu senden an:

Kantonale Heilmittelkontrolle Zürich  
Haldenbachstrasse 12, 8006 Zürich